

Teil I: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schweickert Netzwerktechnik GmbH

1 Allgemeines, Geltung

- a.) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Lieferungen, alle einmaligen und fortlaufenden Leistungen der Schweickert Netzwerktechnik GmbH (im Folgenden als Schweickert NWT bezeichnet) sowie ihrer Rechtsnachfolger im Rahmen ihrer gesamten Geschäftstätigkeit.
- b.) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- c.) Abweichende Bedingungen sowie Ergänzungen oder Änderungen sind für den Anbieter nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vom Anbieter bestätigt werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die Rechtsnachfolger des Kunden und alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer besonderen Einbeziehung bedarf.

- d.) Soweit Schweickert NWT unter diesen Geschäftsbedingungen Software von Drittherstellern liefert, gelten deren Lizenzbedingungen oder sonstigen Bedingungen vor diesen Geschäftsbedingungen. Der Kunde ist verpflichtet, die lizenzvertraglichen und urheberrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Hersteller und Lieferanten einzuhalten.
- e.) Mit Erteilung des Auftrags, spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der Leistungen des Anbieters erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Entgegenstehende Bestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen AGB wird hiermit widersprochen.

2 Pflichten von Schweickert NWT

- a.) Schweickert NWT führt die Lieferungen und seine Leistungen eigenverantwortlich aus. Schweickert NWT ist jedoch berechtigt sich zur Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen Dritter zu bedienen.
- b.) Schweickert NWT erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung mit qualifiziertem Personal.
- c.) Schweickert NWT benennt dem Kunden einen Ansprechpartner.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Vertragspartner hat die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungspflichten des Kunden dies erfordern. Der Kunde ist zudem insbesondere dazu verpflichtet dem Anbieter den Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren sowie Maschinenzeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Schweickert NWT ist berechtigt zur Durchführung Ihrer Leistung, insbesondere bei der Installation, Wartung und Pflege die Anlagen, Geräte

oder Einrichtungen des Vertragspartners außer Betrieb zu setzen.

- Der Vertragspartner hat für ausreichende elektrische Anschlüsse und Stromversorgung auf seine Kosten zu sorgen.
- Technische Störungen an Mietgegenständen teilt der Vertragspartner der Schweickert NWT unverzüglich mit. Der Vertragspartner erhält von der Schweickert NWT im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Angaben und führt kleinere Wartungs- und Reparaturleistungen nach Hinweisen und auf Kosten der Schweickert NWT durch.

4 Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Schweickert NWT unverzüglich über Veränderungen der bei Vertragsschluss maßgeblichen Verhältnisse zu informieren, insbesondere über die Rechtsstellung seiner Person, die Gesellschaftsverhältnisse, die technischen Voraussetzungen im Rahmen der Vertragsdurchführung, aber auch und insbesondere betreffend aller Informationen, welche die Bonität des Kunden betreffen können.

5 Nutzung durch Dritte

Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, überlassene Geräte, Programme oder Einrichtungen Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Schweickert NWT zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder weiterzuvermieten. Insbesondere sind die Lizenzvereinbarungen und Urheberrechte der Hersteller der überlassenen Geräte, Programme und Einrichtungen zu beachten. Bei Nichterteilung oder Verweigerung der Erlaubnis durch die Schweickert NWT steht dem Vertragspartner kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

6 Angebot und Annahme

Die Angebote der Schweickert NWT sind stets unverbindlich und freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Mündliche Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn diese von Schweickert NWT schriftlich bestätigt werden.

Das Angebot wird durch eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens des Kunden verbindlich angenommen. Bei fortlaufenden Leistungen kommt der Vertrag spätestens mit der ersten Inanspruchnahme oder Leistung des Anbieters zustande.

7 Preise und Zahlungsbedingungen

Soweit zwischen dem Anbieter und dem Kunden keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen haben, gilt Folgendes:

- Kaufpreise sind sofort fällig und bei Übergabe der Sache zu zahlen.
- Monatlichen Preise, insbesondere im Rahmen von Miete und Wartungen, sind beginnend mit dem Tag der betriebsbereiten Übernahme der Einrichtung oder Beginn der Pflege oder Wartung fällig und anteilig für den Rest des Monats zu zahlen. Danach sind die Preise bis zum Vertragsende monatlich im Voraus zu zahlen.

- Ist der Preis nur für einen Teil des Kalendermonats zu berechnen, so wird der Preis für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
- Endet das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 30 Kalendertagen, so wird ein voller monatlicher Preis berechnet, dies gilt nicht bei Kündigung aus wichtigem Grund.
- Sonstige Preise sind mit Leistungserbringung fällig und mit dieser zu zahlen.
- Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig und bis spätestens zehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das in der Rechnung der Schweickert NWT angegebene Konto zu zahlen.
- Angebote sind freibleibend, die Preise sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Zusätzliche Leistungen werden von der Schweickert NWT gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungs-, Installations-, Anfahrts- und Transportkosten trägt der Kunde, diese werden gesondert berechnet.

8 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Schweickert NWT, ohne vom Vertrag zurückzutreten und ohne weitere Aufforderung bzw. Fristsetzung, zur Sicherung ihrer Ansprüche vom Kunden die Herausgabe der überlassenen Software, Hardware, Hardwarekomponenten, Netzwerkkomponenten, Anlagen, Geräte oder Einrichtungen nebst Zubehör verlangen.

8.1 Miete – Zahlungsverzug

Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Miete, beziehungsweise eines nicht unerheblichen Teiles der Miete oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Miete in Höhe eines Betrages, der die Miete für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann Schweickert NWT das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen Mietzinsbeträge verlangen, höchstens jedoch den Mietzins für drei Jahre. Der Nachweis eines geringeren oder höheren entstandenen Schaden bleibt vorbehalten.

9 Eigentumsvorbehalt

Schweickert NWT behält sich das Eigentum und die Rechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen und Lieferungen bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherung der Schweickert NWT zustehenden Saldoforderung.

Entwicklungen und Erfindungen der Schweickert NWT, insbesondere an Geräten oder Computerprogrammen sind durch nationale und internationale Patentrechtsgesetze sowie Urheberrechtsgesetze und weiteren Rechtsvorschriften und Verträge geschützt

Bis zum Übergang des Eigentums ist der Vertragspartner verpflichtet, überlassene Geräte oder Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Ein Wechsel des Aufenthaltsortes der Geräte oder Einrichtungen ist der Schweickert NWT unverzüglich anzuzeigen und bedarf Ihrer schriftlichen Zustimmung.

Pfändung, Insolvenz, Beschädigung oder Abhandenkommen ist der Schweickert NWT unverzüglich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten hat Schweickert NWT das Recht, vom Vertrag zurückzutreten bzw. außerordentlich zu kündigen.

Bei Weiterverkauf der Software darf der Kunde Rechte an der Software und der Dokumentation im gleichen Umfang übertragen, wie diese ihm zur Erfüllung dieses Vertrages übertragen werden, wobei der Kunde die Lizenzvereinbarungen und Urheberrechte der Hersteller zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, seine eigene Nutzung endgültig aufzugeben, alle von ihm erstellten Kopien zu vernichten und den Dritten seinerseits vertraglich zu verpflichten, die Software und die Dokumentation nur in dem gleichem Umfang zu nutzen, wie sie ihn selbst eingeräumt waren, sowie diese Bedingungen und die des Datenschutzes einzuhalten.

10 Gewährleistung

10.1 Kauf

Mängelansprüche des Kunden setzen zunächst voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel müssen der Schweickert NWT schriftlich angezeigt werden.

- Im Falle der Mangelhaftigkeit kann der Kunde von seinem Recht auf Nacherfüllung Gebrauch machen. Schweickert NWT ist berechtigt nach eigener Wahl eine Nachbesserung oder Neulieferung vorzunehmen, sofern dem Kunden nicht nur eine bestimmte Art der Neuerfüllung zumutbar ist. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, so hat der Kunde das Recht auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung des Kaufpreises, sofern der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat. Dies gilt nicht beim Kauf von Software.
- Bei Kauf von Software ist die Gewährleistung auf die Ersatzlieferung beschränkt, bei zweimaligem Fehlschlagen der Ersatzlieferung hat der Vertragspartner das Recht auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung des Kaufpreises.
- Ansprüche wegen eines Mangels, sowie Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Ablieferung bzw. Abnahme, es sei denn Schweickert NWT hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- Handelt es sich bei der Kaufsache um eine gebrauchte, so ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

10.2 Miete

Die Schweickert NWT gewährleistet, dass der Mietgegenstand frei von Sachmängeln ist und die zugesicherten Eigenschaften vorliegen. Eine unerhebliche Minderung des Werts oder der Tauglichkeit zum

gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch kommt nicht in Betracht.

Der Kunde hat bei Vorliegen eines Mangels das Recht, neben Minderung und Schadensersatz, die Beseitigung des Mangels von der Schweickert NWT zu verlangen. Anstelle der Beseitigung hat die Schweickert NWT das Recht Ersatz zu liefern. Schlägt die Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung fehl, so hat der Vertragspartner das Recht auf fristlose Kündigung.

11 Haftung und Schadensersatz

Die Schweickert NWT haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft und bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Im Übrigen haftet Schweickert NWT nur für solche Schäden, die aus einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch Schweickert NWT, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen resultieren, und zwar beschränkt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. In diesen Fällen ist die Haftung auf € 250.000,00 pro Schadensfall begrenzt. Im Falle von mehreren Schäden im Rahmen derselben Vertragsbeziehung (z.B. Rahmenliefervertrag) ist die Haftung auf eine maximale Höhe von € 1.000.000,00 begrenzt. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Bei dem verschuldeten Verlust von Datenmaterial beschränkt sich die Haftung der Schweickert NWT auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der, bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien, mindestens jedoch einmal täglich, typischerweise eingetreten wäre.

Für nicht wieder herstellbare verschlüsselte Daten wird keine Haftung übernommen.

Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Schäden aus unsachgemäßer Behandlung oder Nutzung von Software, Geräte oder Einrichtungen. Die Haftung ist insbesondere auch bei Datenverlusten oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der Systeme, Netzwerke oder auf diesen vorhandenen Komponenten des Vertragspartners mit der neuen oder zu ändernden Hardware oder Software verursacht werden, sowie für Störungen der Systeme, Netzwerke oder Computer die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können, ausgeschlossen.

Der Kunde stellt die Schweickert NWT von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei.

12 Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung gegen die Forderung kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.

Ein Zurückbehaltungsrecht an Software, Hardware, Geräten, Einrichtungen oder Unterlagen steht dem Kunden nicht zu.

13 Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung

Die Vertragsparteien sind verpflichtet alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertragsverhältnisses erhaltenen Informationen über den Vertragspartner sowie seiner technischen und betrieblichen Abläufe, Erfindungen, Einrichtungen, unbefristet geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder den Dritten bereits bekannt sind. Das gilt neben den betrieblichen Organisationsabläufen besonders für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere die technischen und netzwerkspezifischen Geräte, Schaltpläne, Einrichtungen, erkennbar sind. Soweit es der weitere Vertragszweck nicht erfordert, werden keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte gemacht. Jegliche Weitergabe an Dritte oder jede andere Art der Offenlegung bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt der Kunde auf Aufforderung die von der Schweickert NWT erhaltenen Unterlagen wie Schriftstücke, Pläne, Dokumentationen, Handbücher an diese zurück. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen steht dem Vertragspartner nicht zu, soweit der Kunde kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht die mit der Schweickert NWT verbundenen und von ihr zur Vertragserfüllung eingesetzten Unternehmen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

14 Schlußbestimmungen

- a.) Der Geschäftssitz der Schweickert NWT ist Erfüllungsort.
- b.) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Geschäftssitz der Schweickert NWT.
- c.) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat, ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- d.) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieser Vereinbarung.
- e.) Jegliche Änderungen und Ergänzungen der Verträge bedürfen immer der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

Teil II: Zusätzliche Bedingungen für die Lieferung von Hard- und Software und Implementierung

Soweit Schweickert NWT Hard – oder Software liefert oder Implementierungs- oder Anpassungsarbeiten erbringt, gelten die nachfolgenden zusätzlichen Bedingungen für die Lieferung von Hard- und Software und Implementierung ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen im ersten Abschnitt.

1 Software und Hardware

Im Rahmen eines Wartungsvertrages übernimmt die Schweickert NWT die Pflege der dem Kunden eigenen oder im Rahmen eines Mietvertrages der ihm überlassenen Software.

Von der Schweickert NWT überlassene Software ist nur entsprechend der Beschreibung in dem Benutzerhandbuch, der Bedienungsanleitung oder der Programmbeschreibung einsetzbar.

Im Rahmen des Lizenzvertrages erteilt die Schweickert NWT dem Kunden gegen Vergütung die nicht ausschließliche, unbefristete Lizenz zur Nutzung einer Software, wobei die Lizenzvereinbarungen und Urheberrechte der Hersteller zu beachten sind.

Es ist dem Kunden untersagt Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Merkmale zur Identifikation von Software und Hersteller zu entfernen oder zu verändern.

2 Ausschluß von Leistungen

Die Schweickert NWT beseitigt nicht im Rahmen Ihrer Pflege, Wartungs- oder Serviceleistungen die Folgen von Bedienungsfehlern und unsachgemäßer Benutzung von Software, Hardware, Hardwarekomponenten, Anlagen, Geräten oder Einrichtungen sowie vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen derselben.

Hierzu erteilt der Vertragspartner einen eigenständigen Reparaturauftrag. Maßstab für Bedienungsfehler und unsachgemäße Benutzung sind das Begleitmaterial und die Installationsanweisung der Hersteller.

Programmiertätigkeiten jeder Art werden von der Schweickert NWT an den eingesetzten Computerprogrammen nicht durchgeführt. Bei durch den Vertragspartner oder Dritten durch eigene Programmierarbeiten vorgenommene Änderungen an Computerprogrammen, wird dadurch das geänderte Computerprogramm, die damit bearbeiteten Dateien und dadurch veränderte Hardware aus dem Wartungsvertrag ausgeschlossen.

Technische Änderungen und Erweiterungen der Geräte, Anlagen, oder Einrichtungen, über welche die Schweickert NWT nicht informiert wurde und die zusätzlichen

Wartungsaufwand verursachen, fallen nicht unter den Wartungsvertrag.

Die Wartung von Bestandteilen an Geräten, Anlagen oder Einrichtungen, die nicht unter den Wartungsvertrag fallen, endet an den Schnittstellen der Bestandteile, die unter den Wartungsvertrag fallen. Bei Dateien kommt es darauf an, ob die Speichereinheiten unter den Wartungsvertrag fallen.

Der Einbau von Verschleißteilen gehört zur Instandsetzung, beziehungsweise Instandhaltung. Der Kauf von Verschleißteilen, Verbrauchsmaterial, Datenträgern sowie Zubehör jeder Art im Rahmen der Instandsetzung beziehungsweise Instandhaltung wird von der Schweickert NWT als Zusatzleistung berechnet.

2.1 Telefonischer Support - Benachrichtigung

Die Schweickert NWT stellt dem Kunden im Rahmen bestimmter Einzelverträge telefonische Beratung und Unterstützung, Support, oder Benachrichtigung zur Verfügung.

Die telefonische Beratung, Unterstützung oder Benachrichtigung steht dem Kunden ausschließlich werktags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr unter ausschließlich der ihm im Rahmen des zugrunde liegenden Vertrages angegebenen Telefonnummer zur Verfügung. Der telefonische Support und die Benachrichtigung außerhalb der o.g. genannten Bereitschaftszeiten bedürfen jeweils gesonderter vertraglicher Vereinbarung mit der Schweickert NWT.

Eine telefonischer Support und Benachrichtigung unter einer anderen als der dem Kunden in dem Vertrag mitgeteilten Service Nummer findet nicht statt.

Weitere Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen zugrunde liegenden Service Level Agreement und der Leistungsbeschreibungen.

Grundsprache ist englisch, so dass die Schweickert NWT dazu berechtigt ist ihre Leistungen ausschließlich in englischer Sprache zu erbringen.

2.1.1 Leistungsumfang

Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Service Level Agreement und der der jeweiligen Vertragsvereinbarung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibungen

Alle vertraglichen Leistungen werden durch die Schweickert NWT und deren beauftragten Partner gemäß dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert ist, erbracht. Die Schweickert NWT berücksichtigt die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung und informiert sich über die technischen Entwicklungen, sie wählt eine zweckmäßige und wirtschaftliche Lösung.

3 Demontage, Rückgabe Rücktransport der Software, Geräte und Einrichtungen

Die Demontage und der Rücktransport der von der Schweickert NWT überlassenen Geräte und Einrichtungen nach Vertragsende erfolgen durch die Schweickert NWT zu Lasten und auf Kosten des Kunden nach Arbeitslohn, Fahrtkosten und Materialverbrauch.

Im Rahmen von Miete oder in Lizenz überlassener Software hat der Kunde diese nach Vertragsende zu löschen sowie sämtliche Kopien zu vernichten, sowie dies auf Wunsch der Schweickert NWT schriftlich zu bestätigen.